



## **Termine**

Baubeginn August 2024  
Bauvollendung September/Oktober 2024  
Inbetriebnahme September/Oktober 2024

## **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist teilöffentlich, weil im Sinne § 23 Abs.3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) die privaten Interessen des Unternehmens zu schützen sind, indem die Namen der unterlegenen Unternehmungen sowie alle Angebotspreise unterdrückt werden.

## **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

## **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Die Arbeitsvergabe erfolgt durch den Gemeinderat aufgrund der durchgeführten Submission im Einladungsverfahren nach den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und der kantonalen Submissionsverordnung (SVO).

## **Beschluss**

1. Die Tiefbauarbeiten für die Sanierung und Verlegung der Schmutzwasserleitung Lorenweg – Abschnitt Gmeindrütistrasse bis Liegenschaft Lorenweg 10, werden aufgrund der durchgeführten Submission und der Bewertung der Angebote, der erstrangierten Anbieterin Oberholzer Bauleistungen AG, 8608 Bubikon, gemäss Offerte vom 24. Juni 2024, zum Preis von netto inkl. MWST CHF [REDACTED], vergeben.
2. Die Abteilung Bau wird beauftragt, die berücksichtigte Firma über die Auftragserteilung und die weiteren Anbieterinnen, schriftlich unter Ansetzung der Rechtsmittelbelehrung über das Ergebnis des Submissionsverfahrens, zu orientieren.
3. Die Bauleitung wird ersucht, den Werkvertrag vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Unterzeichnung vorzulegen.
4. Gegen diesen Vergabeentscheid kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach 1226, 8021 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Verwaltungsgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



5. Die Veröffentlichung dieses Beschlusses wird im Sinne von § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Interessen des Unternehmens) eingeschränkt, indem die Namen der unterlegenen Unternehmungen sowie alle Angebotspreise unterdrückt werden.
  
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Kielholz + Stäheli AG, Bahnhofstrasse 34b, 8360 Eschlikon
  - Flussbau AG, co / Barbara Ritter, Holbeinstrasse 34, 8008 Zürich
  - Ressortvorsteher Bau
  - Abteilung Bau
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur vertraulichen Kenntnisnahme)
  - Internet «Sanierung und Verlegung Schmutzwasserleitung Lorenweg - Arbeitsvergabe Tiefbauarbeiten - Genehmigung» (eingeschränkte Veröffentlichung)
  - Archiv

Versand: 16. Juli 2024

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber